

Kreissatzung

des

Kreisverband Cuxland **Alternative für Deutschland (AfD)**

Stand 30.01.2020

Hinweis:

Die §§ 2 bis 8 entsprechen der Landessatzung. Nach jeder Änderung dieser §§ durch den Landesparteitag müssen die entsprechende §§ der Kreissatzung ohne Beschluss unseres Kreisparteitages der Landessatzung angepasst werden.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeit	3
§ 2	Mitgliedschaft	3
§ 3	Förderer	4
§ 4	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 5	Recht und Pflichten der Mitglieder	5
§ 6	Beedingung der Mitgliedschaft	6
§ 7	Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder	6
§ 8	Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	7
§ 9	Gliederung	8
§10	Organe des Kreisverbandes	8
§ 11	Der Kreisparteitag	8
§12	Kreisvorstand	9
§13	Wahlen	10
§14	Teilnahme und Stimmrecht	10
§15	Geschäftsordnung des Kreisparteitages	11
§ 16	Konstruktives Misstrauensvotum	11
§ 17	Arbeitskreise	11
§ 18	Finanzordnung	11
§ 19	Beitrags- und Finanzordnung	12
§ 20	Buchführung und Kassenführung	12
§ 21	Allgemeine Bestimmungen	12
§ 22	Satzungsbestandteile und -änderungen	12
§ 23	Salvatorische Klausel, Inkrafttreten	13

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet.

1. Der Kreisverband ist eine Gliederung des Landesverband Niedersachsen der Partei Alternative für Deutschland im Sinne des § 9 der Landessatzung und trägt den Namen „Kreisverband Cuxland der Alternative für Deutschland“, mit der Kurzbezeichnung „AfD Cuxland“.
2. Der Sitz und Verwaltungssitz des Kreisverbandes ist der Wohnsitz des Kreisvorsitzenden.
3. Das Tätigkeitsgebiet des KV Cuxland ist das Gebiet des Landkreises Cuxhaven.
4. Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. der Kreisverband ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

§ 2 Mitgliedschaft

Es gilt nachstehend der § 2 der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

1. Jede natürliche Person kann Mitglied der Partei werden, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet hat und die politischen Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt. Personen, die in Folge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied sein. Zu den politischen Grundsätzen der Partei zählen insbesondere das Bekenntnis zum freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat und die Bejahung der Grundrechte.
2. Der Bundesvorstand und die Landesvorstände können allgemeine Regeln für die Mitgliedschaft beschließen, die für alle Untergliederungen verbindlich sind. Diese Regeln können auch Kriterien enthalten, wenn eine Aufnahme in die Partei nicht möglich ist. Der Konvent kann vom Bundesvorstand beschlossene Regeln ändern oder außer Kraft setzen.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in der AfD und in einer anderen Partei, sonstigen politischen Vereinigung, Wählervereinigung oder deren parlamentarischen Vertretungen ist ausgeschlossen, soweit ein Konkurrenzverhältnis gegeben ist. Ausnahmen kann der Bundesvorstand beschließen. Handelt es sich um eine politische Vereinigung oder Wählervereinigung, die nur innerhalb der Grenzen eines Bundeslandes tätig ist, entscheidet der zuständige Landesverband; der Bundesvorstand kann der Entscheidung des Landesvorstandes widersprechen.
4. Personen, die Mitglied einer extremistischen Organisation sind, können nicht Mitglied der Partei sein. Als extremistisch gelten solche Organisationen, welche in einer vom Bundesvorstand beschlossenen und den Gliederungen übermittelte Unvereinbarkeitsliste aufgeführt sind. Der Konvent kann Bewertungen gemäß Satz 2 mit der Mehrheit seiner Mitglieder ändern.
5. Personen, die Mitglied einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation waren, können nur Mitglied der Partei werden, wenn sie darüber im Aufnahmeantrag Auskunft geben und der zuständige Landesvorstand sich nach Einzelfallprüfung mit zwei Drittel seiner Mitglieder für die Aufnahme entscheidet.
6. Verschweigt ein Bewerber bei seiner Aufnahme in die Partei eine laufende oder ehemalige Mitgliedschaft in einer in Absatz 4 bezeichneten Organisation, gilt ein gleichwohl getroffener Aufnahmebeschluss als auflösend bedingt, mit der Maßnahme, dass der Wegfall der Mitgliedschaft erst ab Eintritt der Bedingung stattfindet. Auflösende Bedingung ist die Feststellung des Verschweigens durch Beschluss des zuständigen Landesverbandes. Gegen den Beschluss kann der Betroffene binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses Klage beim zuständigen Schiedsgericht erheben. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

7. 4von Absatz 6 stellt das Verschweigen einer laufenden oder ehemaligen Mitgliedschaft in einer nach Absatz 4 in ihrer Gesamtheit oder in Teilen als extremistisch eingestuften Organisation einen vorsätzlichen Verstoß gegen die Satzung sowie einen erheblichen Verstoß gegen die Grundsätze und die Ordnung der Partei und einen schweren Schaden für das Ansehen der Partei dar.
8. Die Aufnahme von Personen, die zu einem früheren Zeitpunkt aus der Alternative für Deutschland ausgeschlossen wurden, bedarf der Zustimmung des Bundesvorstandes. Die Aufnahme von Personen, die innerhalb eines Jahres nach Austritt einen erneuten Aufnahmeantrag stellen, bedarf es der Zustimmung des Landesvorstandes.
.Die Partei besteht gemäß § 2 Absatz 3 Nr. 1 Parteiengesetz zur Mehrheit aus deutschen Staatsbürgern. Dasselbe gilt entsprechend für alle Untergliederungen der Partei.

§ 3 Förderer

Es gilt nachstehend der § 3 der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

1. Förderer zahlen einen Förderbeitrag. Der Förderbeitrag entspricht mindestens der Hälfte der in der Finanz – und Beitragsordnung vorgesehenen Mitgliedsbeiträge. Förderer erhalten Mitgliederinformationen und können als Gäste ohne Stimm – und Antragsrecht zu Parteitage zugelassen werden. Die zuständigen Parteigremien können beschließen, dass ein Förderer mit beratender Stimme an Fachausschüssen teilnehmen darf. Weitergehende Mitgliederrechte, einschließlich der Anrufung der Schiedsgerichte, können Förderer nicht geltend machen.
2. Unterstützer der Partei, die nicht Mitglied werden wollen, können Förderer der Partei werden. Über Beginn und Ende der Fördermitgliedschaft entscheidet das für die Mitgliederaufnahme zuständige Organ in sinngemäßer Anwendung der für die Mitgliedschaft geltenden Regeln. Die Fördermitgliedschaft kann jederzeit durch einen Beschluss des zuständigen Landesverbandes aufgehoben werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Es gilt nachstehend der § 4 der Landessatzung der AfD Niedersachsen

1. Die Mitgliedschaft in der Partei AfD wird auf Grundlage dieser Satzung erworben. Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennt der Bewerber die Satzung an. Der Aufnahmeantrag kann auch per E-Mail oder die Internetseite der AfD gestellt werden. Vor der Aufnahmeentscheidung ist von dem aufnehmenden Verband binnen drei Monaten ein persönliches Gespräch unter Anwesenden mit dem Antragsteller zu führen.

Die 3 Monatsfrist beginnt bei

- a. Online Stellung in den Parteimanager oder
- b. bei Antragsstellung über die Bundesgeschäftsstelle oder
- c. bei Versand aus der Landesgeschäftsstelle an den Kreisverband oder
- d. bei Eingang beim Kreisverband.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Kreisverbandes, in dem der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat. Bei Überschreitung dieser Frist entscheidet der Landesvorstand.

2. Stimmt der Vorstand des zuständigen Gebietsverbandes dem Aufnahmeantrag zu, teilt er dies dem übergeordneten Gebietsverbänden und der Bundespartei mit. Diese können binnen eines Monats der Aufnahme widersprechen. Ist nach Ablauf eines Monats bei der Bundesgeschäftsstelle kein Widerspruch eingegangen, bestätigt diese dem Bewerber und dem aufnehmenden Gebietsverband die Aufnahme zum fünften auf den der Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Die Mitgliedschaft beginnt unabhängig vom tatsächlichen Zugang der Annahmeerklärung am fünften auf die Versendung der Annahmeerklärung folgenden Tag. Das Datum des Beginns der Mitgliedschaft ist in der Annahmeerklärung zu bezeichnen. Die Aufnahmeerklärung ist vom zuständigen Landesvorstand oder vom Bundesvorstand mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sie auf der Aufnahmeentscheidung eines nicht zuständigen Gebietsverbandes beruht oder wenn der Bewerber in seinem Aufnahmeantrag oder sonst zu entscheidungserheblichen Fragen falsche Angaben gemacht oder wesentlich Umstände verschwiegen hat.
3. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss gegenüber dem Antragsteller nicht begründet werden.
4. Im Mitgliedsantrag muss vollständig Auskunft über frühere Mitgliedschaften in Parteien und sonstigen politischen Gruppierungen gegeben werden. Unvollständige oder unrichtige Auskünfte sind je nach Schwere mit Parteiordnungsmaßnahmen gemäß § 7 zu ahnden. § 2 Absatz 6 bleibt unberührt.
5. Soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nichts Abweichendes ergibt, sind Mitglieder grundsätzlich dem Gebietsverband zugehörig, in dessen Gebiet sich ihr melderechtlicher Hauptwohnsitz befindet. Bei einem Wechsel des Hauptwohnsitzes hat das Mitglied den Wohnsitzwechsel unverzüglich dem bisherigen und dem neuen Gebietsverband anzuzeigen.
6. In Ausnahmefällen kann ein Mitglied beantragen, aus seinem Gebietsverband auszuscheiden und stattdessen Mitglied in einem anderen zu werden, wenn eine aktive Teilnahme am Parteileben aufgrund objektiver Umstände ansonsten nicht möglich wäre. Der Wechsel bedarf der Zustimmung des Vorstandes des aufnehmenden Gebietsverbandes und des zuständigen Landesverbandes. Die Landesverbände können in ihren Satzungen Näheres regeln.
7. Deutsche, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, sind regelhaft nur Mitglieder des Bundesverbandes. Über deren Aufnahme entscheidet der Bundesverband. Diese Mitglieder haben das Recht, eine Mitgliedschaft in einem untergeordneten Gebietsverband in sinnvoller Anwendung von Absatz 6 zu beantragen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Es gelte nachstehend der § 5 der Landessatzung der AfD Niedersachsen

1. Jedes Mitglied hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbandes und des Bundesverbandes die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern. Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungen teilzunehmen und sich an der politischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.
2. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Stimmrechte sind persönlich auszuüben und nicht übertragbar. Einschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts durch sogenannte Quotenregelungen sind sowohl bei Wahlen zu innerparteilichen Ämtern als auch bei der Aufstellung von Kandidaten zu öffentlichen Wahlen ausnahmslos unzulässig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Es gilt nachstehend § 6 der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt, Ausschluss, Verlust oder Aberkennung der Wählbarkeit oder des Wahlrechts und bei Ausländern durch Aufgabe des Wohnsitzes in Deutschland.
2. Jedes Mitglied ist jederzeit zum sofortigen Austritt aus der Partei berechtigt. Der Austritt muss schriftlich oder per E-Mail erfolgen und an den Vorstand desjenigen Gebietsverbandes gerichtet werden, der für die Mitgliederaufnahme gemäß § 4 Absatz 1 zuständig ist.
3. Die Mitgliedschaft endet außerdem im Falle der Nichtzahlung des Mitgliedbeitrages wenn
 - a. wegen eines Betrags, der zwei Monatsbeiträge übersteigt, Verzug eingetreten ist,
 - b. daraufhin eine schriftliche oder elektronische Zahlungserinnerung versandt wurde,
 - c. frühestens einen Monat nach Versand der Zahlungserinnerung eine zweite Mahnung per Einschreiben erfolgt ist, in der auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hingewiesen worden ist und,
 - d. der Rückstand einen Monat nach Zugang der zweiten Mahnung nicht vollständig ausgeglichen ist.

Der für den Beitragseinzug zuständige Gebietsverband stellt die Bedingungen der Mitgliedschaft fest und hat dies dem ausgeschiedenen Mitglied schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

4. Die Beendigung der Mitgliedschaft und deren Zeitpunkt ist dem bisherigen Mitglied mitzuteilen. Nach Fälligkeit gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilig erstattet.

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Es gilt nachstehend der § 7 der Landessatzung der AfD Niedersachsen.

1. Ordnungsmaßnahmen können von dem Vorstand des für das Mitglied zuständigen Kreiverbands und der übergeordneten Verbände verhängt bzw. beantragt werden. Die Landessatzungen können Regelungen für Gliederungen unterhalb der Kreisebene schaffen. Gegen Mitglieder des Vorstandes eines Gebietsverbandes können Ordnungsmaßnahmen nur von einem übergeordneten Vorstand, gegen Mitglieder eines Landesvorstandes nur vom Landesvorstand oder dem Bundesvorstand, gegen Mitglieder des Bundesvorstandes nur vom Bundesvorstand verhängt bzw. beantragt werden.
2. Eine Abmahnung nach Absatz 3 setzt einen von dem zuständigen Vorstand gefassten Beschluss voraus; der Antrag auf weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 oder 5 bedarf eines mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefassten Beschlusses.
3. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Grundsätze oder Ordnung der Partei, kann der zuständige Vorstand eine Abmahnung aussprechen. In der schriftlich zu begründenden Abmahnung ist das Mitglied darauf hinzuweisen, dass das beanstandete Verhalten im Wiederholungsfall oder ein vergleichbares Verhalten weitergehende Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen könne. Es gilt eine Ausschlussfrist von zwei Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.

4. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zu, so kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht eine oder beide der folgenden Maßnahmen beantragen:
 - a. Enthebung aus dem Parteiamt,
 - b. Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt zu begleiten, bis Höchstdauer von zwei Jahren.Es gilt eine Ausschlussfrist von vier Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt.
5. Verstößt ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt es der Partei dadurch einen schweren Schaden zu, kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht den Parteiausschluss beantragen. Es gilt eine Ausschlussfrist von 6 Monaten. Sie beginnt, sobald der Vorstand von den maßgeblichen Umständen Kenntnis erlangt hat.
6. Die Ordnungsmaßnahmen

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Es gilt der nachstehende § 8 der Landessatzung der AfD Niedersachsen

1. Verstößt ein Gebietsverband oder Gebietsvorstand schwerwiegend gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei, sind folgende Ordnungsmaßnahmen gegen nachgeordnete Gebietsverbände möglich:
 - a. Amtsenthebung seines Vorstands,
 - b. Auflösung des Gebietsverbands.
2. Als schwerwiegender Verstoß gegen die Ordnung und die Grundsätze der Partei ist es zu werten, wenn ein Gebietsverband oder ein Gebietsvorstand
 - a. die Bestimmungen der Satzung beharrlich missachtet,
 - b. Beschlüsse übergeordneter Parteiorgane nicht durchführt, obwohl in ihnen Ordnungsmaßnahmen angedroht wurden, oder
 - c. in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handelt.
3. Die Ordnungsmaßnahmen werden von dem übergeordneten Landesvorstand oder dem Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen und treten sofort in Kraft. Maßnahmen eines Landesvorstands müssen vom nächsten zugehörigen Landesparteitag und Maßnahmen des Bundesvorstands vom nächsten Bundesparteitag mit einfacher Mehrheit bestätigt werden, ansonsten tritt die Maßnahme außer Kraft. Zur Befassung mit einer solchen Entscheidung ist die Einhaltung einer Antragsfrist entbehrlich, sofern die Maßnahme innerhalb der Antragsfrist verhängt wurde. Gegen die Ordnungsmaßnahme ist die Anrufung des zuständigen Schiedsgerichts möglich. Sie hat keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 9 Gliederung

1. Der Kreisverband kann durch Beschluss des Kreisvorstandes in den Grenzen des Landkreises Cuxhaven Stadt –, Gemeinde – oder Ortsverbände(im Folgenden Gebietsgliederung genannt) in den Grenzen einer oder mehrerer kreisangehöriger Städte Gemeinden oder Orte gründen, teilen und zusammenlegen. Die Gliederung ist vom Kreisvorstand zu gründen. In dieser Gebietsgliederung müssen mindestens 5 Parteimitglieder ihren Wohnsitz haben. Über die Gründungsversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Kreisvorstand genehmigt werden muss. Die Gebietsgliederung muss einen Vorstand haben der mindestens aus 3 (drei), Mitgliedern dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister bestehen muss. Mitglieder der Gebietsgliederung sind alle Parteimitglieder, die dort ihren Wohnsitz haben. Auf Antrag kann der Kreisvorstand über Ausnahmen entscheiden, sofern die betroffenen Gebietsgliederungen nicht widersprechen. Der Kreisvorstand kann die Auflösung einer Gebietsgliederung beschließen, wenn diese weniger als 3 (drei) Mitglieder hat oder länger als 30 Monate keine Neuwahl des Vorstandes der Gebietsgliederung erfolgt ist. Die Satzung nachgeordneter Gebietsverbände darf der Satzung des Kreisverbandes, der Landes- und Bundessatzung nicht widersprechen. 2.
2. Die nachgeordneten Gebietsverbände geben dem Kreisverband rechtzeitig Kenntnis über geplante Parteitage. Die Mitglieder des Kreisvorstandes haben auf allen Parteitag Rederecht.
3. Hat ein Gebietsverband keinen Vorstand oder ist der gewählte Vorstand beschluss- oder handlungsunfähig, so kann der Kreisvorstand mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu einem Parteitag einladen, auf dem ein neuer bzw. beschluss- oder handlungsfähiger Vorstand zu wählen ist.
4. Ansonsten § 2. und § 9. der Landessatzung.

§ 10 Organe der Kreispartei

Organe der Kreispartei sind dem Range nach der Kreisparteitag und der Kreisvorstand

§ 11 Der Kreisparteitag

1. Der Kreisparteitag ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Er ist als ordentliche oder außerordentlicher Parteitag einzuberufen. Er findet mindestens einmal als ordentlicher Kreisparteitag in jedem ersten Kalendervierteljahr statt, wenn dem nicht zwingende Gründe entgegen stehen.
2. Kreisparteitage werden grundsätzlich als Mitgliederparteitage durchgeführt. Der Kreisparteitag ist unverzüglich einzuberufen.
3. Der Kreisparteitag ist unverzüglich einzuberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes mit einer Frist von 21 Tagen mit Bekanntgabe der Tagesordnung (vorläufigen), Ort und Datum. Im Falle einer Ortsverlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von 24 Stunden gewahrt werden. Die Einladung erfolgt per E-Mail oder schriftlich.

4. Anträge zum Kreisparteitag müssen dem Kreisvorstand 10 (zehn) Tage vor dem Tagungsbeginn vorliegen und 3 (drei) Tage vor Tagungsbeginn den Mitgliedern. Anträge können auch am Tag der Tagung eingebracht werden, benötigen aber zur Zulassung die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt sind Ortsverbände und alle Mitglieder des Kreisverbandes.

5. Ein außerordentlicher Kreisparteitag muss durch den Vorstand
 - a. auf Beschluss des Kreisvorstandes, oder
 - b. auf Antrag von mindestens 2 Ortsverbänden, oder
 - c. auf Antrag von 20 % der Mitglieder, die der Kreisverband in dem Monat vor dem Einberufungsantrag als beitragspflichtig gemeldet hat, einberufen werden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Datum, Uhrzeit und Ort. Die Einberufungsfrist beträgt 10 Tage.

6. Die Tagesordnung des ordentlichen Kreisparteitages hat in jedem Jahr vorzusehen.
 - a. den Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - b. den Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters,
 - c. die Entlastung des Kreisvorstandes,
 - d. die Entlastung des Schatzmeisters
 - e. die Wahl des Kreisvorstandes, alle 2 (zwei) Jahre
 - f. die Wahl der Delegierten zu Bundesparteitagen, wenn Delegiertenparteitage stattfinden, zum Landeskongress oder anderen Landesfachausschüssen, alle 2 (zwei) Jahre,
 - g. die Wahl von 2 (zwei) Rechnungsprüfern und deren Stellvertreter, alle 2 (zwei) Jahre.

§ 12 Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte des Kreisverbandes.
2. Der Kreisverband besteht aus
 - einem oder mehreren Kreisvorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden für Organisation
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden für Finanzen/Schatzmeister
 - dem stellvertretenen Schatzmeister
 - dem Schriftführer.
3. Ein weisungsgebundenes Mitglied der Kreisgeschäftsstelle der Partei darf nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
4. Die Amtszeit des Kreisvorstandes, der Rechnungsprüfer und Stellvertreter sowie der Delegierten und Ersatzdelegierten beträgt 2 (zwei) Jahre.

Scheidet vorzeitig ein Vorstandsmitglied aus, wird die Nachwahl vom nächstfolgenden Kreisparteitag vorgenommen. Die nachgewählten Personen führen ihr Amt für den verbleibenden Rest der Amtszeit des Kreisvorstandes. Scheidet der Schatzmeister vorzeitig aus seinem Amt aus, bestellt der Kreisvorstand unverzüglich kommissarisch den stellvertretenden Schatzmeister oder einen neuen Schatzmeister aus den vorhandenen Mitgliedern des Vorstandes.

5. Der Kreisvorstand kann für die Wahrnehmungen bestimmter Aufgaben Mitglieder in den Vorstand kooptieren, die kooptierten Mitglieder des Kreisvorstandes haben im Kreisvorstand kein Stimmrecht.
6. Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Kreisverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). Der Vorsitzende, bzw. ein Vorsitzender und 2 (zwei) weitere Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam. Der Vorstand kann weiteren Personen schriftliche Vollmachten erteilen.
7. Schuldrechtliche Verpflichtungen von über 200,00 € (zweihundert) erfordern einen schriftlich dokumentierten Vorstandsbeschluss.
8. Der Kreisvorsitzende ist verpflichtet, den Kreisvorstand mindestens einmal pro Kalendervierteljahr einzuberufen.

§ 13 Wahlen

Die Wahl der Organe des Kreisverbandes, die Wahl der Delegierten zum Landesparteitag (Delegiertenparteitag), die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und deren Stellvertretern sind schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit erforderlich. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit wie nicht abgegebenen Stimmen gewertet. Sofern im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhält, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang gewählt ist derjenige Bewerber, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sollte im zweiten Wahlgang ein Bewerber zwar die meisten Stimmen erhalten, seine Stimmenzahl aber die Zahl der Nein - Stimmen nicht übertreffen, so wird ein dritter Wahlgang erforderlich, für den dann neue Kandidaten vorgeschlagen werden können und in dem wieder die Regeln für den ersten Wahlgang nebst seinem eventuell erforderlichen vierten Wahlgang (nach den Regeln des zweiten Wahlgangs) gelten. Sofern mehrere gleichartige Ämter zu besetzen sind (z. B. mehrere Beisitzer ohne bestimmten Aufgabenbereich), so kann die Wahl in einem gemeinsamen Wahlgang erfolgen . Im Falle einer Stichwahl nehmen dann doppelt so viele Bewerber an der Stichwahl teil, wie Positionen in der Stichwahl zu vergeben sind. Sowohl im ersten Wahlgang wie auch in der Stichwahl muss jeder Wähler mindestens halb so viele Kandidaten wählen, wie Positionen zu vergeben sind; Stimmzettel mit einer geringeren Zahl abgegebenen Stimmen sind ungültig. Im Übrigen wie vor. Für die Wahlen gelten im Übrigen die Regeln der Wahlgesetze sowie ergänzend die Bestimmungen der Landessatzung und der Geschäftsordnung der Landesverbände und die Wahlordnung der AfD. Für das Amt des/der Kreisvorsitzenden können sich sowohl ein oder mehrere Mitglieder alleine für eine Amtszeit als alleiniger Kreisvorsitzender, als auch ein oder mehrere Teams von mehreren Mitgliedern gemeinsam für die gemeinsame Ausübung des Kreisvorsitzenden bewerben.

§ 14 Teilnahme und Stimmrecht.

Die Parteitage sind grundsätzlich öffentlich. Durch Vorstandsbeschluss kann in notwendigen Fällen die Teilnahme auf die Parteimitglieder beschränkt werden. Soll dieser Beschluss für den ganzen Parteitag gelten, so muss er in der Einladung mitgeteilt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann jederzeit die Öffentlichkeit wieder hergestellt werden. Durch Beschluss des Parteitages kann die Öffentlichkeit für den ganzen Parteitag oder einzelne Beratungspunkte ausgeschlossen werden. Alle Mitglieder des Kreisverbandes sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist persönlich und kann nicht übertragen werden.

§ 15 Geschäftsordnung des Kreisparteitages.

Der Kreisparteitag wird vom Kreisvorsitzenden, einem seiner Stellvertreter oder von einer Versammlungsleitung, welche der Parteitag zu Beginn der Versammlung wählt, eröffnet und geleitet. Bei Vorstandswahlen muss eine Versammlungsleitung gewählt werden. Ein ordnungsgemäß einberufener Parteitag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfähigkeit ist nicht mehr gegeben wenn die Hälfte der bei der Eröffnung festgestellten Zahl der anwesenden Mitglieder unterschritten wird oder wenn weniger als drei Mitglieder anwesend sind. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit kann von einem Drittel ($1/3$) der noch anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beantragt werden.

§ 16 Konstruktives Misstrauensvotum

1. Ein Mitglied des Kreisvorstandes oder des erweiterten Kreisvorstandes kann durch konstruktives Misstrauensvotum abgewählt werden.
2. Ein konstruktives Misstrauensvotum wird eingeleitet durch mit $2/3$ Mehrheit gefassten Beschluss des erweiterten Kreisvorstandes, durch Antrag von mindestens der Hälfte der innerhalb des Kreisverbandes existierenden Ortsverbänden oder durch Antrag von mindestens $1/3$ der Mitglieder des Kreisverbandes. Dabei muss von vornherein der Kandidat benannt werden, der im Wege des konstruktiven Misstrauensvotums an die Stelle des Kreisvorstandsmitgliedes gewählt werden soll, gegen das sich das konstruktive Misstrauensvotum richtet. Bei einem Beschluss über die Einleitung eines konstruktiven Misstrauensvotums kann das Vorstandsmitglied mit dreiviertel ($3/4$) Mehrheit von der Teilnahme an Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden.
3. Im Falle eines Antrags auf das konstruktive Misstrauensvotum muss binnen 2 Monaten ein Kreisparteitag stattfinden, auf dem über das konstruktive Misstrauensvotum entschieden wird. Für den Erfolg des konstruktiven Misstrauensvotums ist eine $2/3$ Mehrheit für den von den Antragstellern aufgestellten Bewerber erforderlich.
4. Die Amtszeit eines so gewählten Vorstandsmitgliedes gilt nur bis zum nach den Bestimmungen des § 13 abzuhaltenden nächsten ordentlichen Kreisparteitag, auf dem die Wahlen vorgenommen werden.

§ 17 Arbeitskreise

Der Kreisvorstand kann nach Bedarf zur Bearbeitung von politischen oder organisatorischen Parteiaufgaben die Bildung von Arbeitskreisen sowie deren Auflösung beschließen.

§ 18 Finanzordnung, Allgemein

1. Die Partei deckt ihre Aufwendungen durch Mitgliedsbeiträge, Sonderbeiträge, Umlagen, Aufnahmegebühren, Spenden, Erträge aus Vermögen, Veröffentlichungen, Einnahmen aus Veranstaltungen sowie sonstigen Einnahmen.
2. Ausgaben und Forderungen ab 200,00 € sind durch den Kreisvorstand zu genehmigen.

§ 19 Beitrags und Finanzordnung

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Bundesverband festgelegt. Der Beitrag sowie die Aufnahmegebühr werden vom Bundesverband eingezogen. Spenden und Zuwendungen können vom Kreis- aber auch Ortsverband vereinnahmt werden. Hierfür wird der Spendenempfänger eine Spendenbescheinigung ausstellen.

§ 20 Buchführung und Kassenführung

Der Kreisverband ist zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet. Der Kreisschatzmeister hat besonders für sichere Belegung sowie für ordnungsgemäße Buch- und Belegprüfung im Kreisverband Sorge zu tragen. Der Kreisschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass Beschlüsse des Kreisvorstandes hinsichtlich der Bewegung der Gelder befolgt werden.. Er ist verpflichtet einzelnen der vom Kreistag gewählten Rechnungsprüfer jederzeit vollen Einblick in die Buch – und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren, soweit der Rechnungsprüfer dies für erforderlich hält. Nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres ist von den zwei Rechnungsprüfern die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes sachlich und formal zu prüfen. Die Rechnungspüfer werden durch den Kreisparteitag für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen dem Kreisvorstand und dem erweiterten Kreisvorstand nicht angehören. Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Rechnungsführern zu unterschreiben und unverzüglich von ihnen dem Kreisvorstand vorzulegen ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren. Der Kreisvorstand ist berechtigt, Finanzgebahren und Kassenverhältnisse bei den Ortsverbänden durch von ihm Beauftragte überprüfen zu lassen.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen

Der Kreisverband ist verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die, die Ordnung und Grundsätze oder das Ansehen der Partei richtet. Bei Wahlen bedürfen Listenverbindungen mit anderen Parteien oder Wählergruppen der vorherigen Zustimmung des Landesvorstandes.

§ 22 Satzungsbestandteile und -änderungen

1. Die Satzung, die Geschäftsordnung, die Finanzordnung und die Beitragsordnung der Bundespartei und die Satzung des Landesverbandes Niedersachsen sowie die Schiedsgerichtordnung der AfD sind Bestandteile der Satzung des Kreisverbandes Cuxland und gehen vor ihr, wobei die Satzung der Bundespartei wiederum der Landessatzung vorgeht.
2. Der Kreisparteitag beschließt mit 2/3 Mehrheit über die Änderungen der dispositiven Bestimmungen dieser Satzung.

§ 23 Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt.
2. Diese Satzung tritt mit Beschluss des Satzungsparteitages vom **30.01.2020** in Kraft und ersetzt sie Satzung des Gründungs – Parteitages vom 08.07.2013 .